

Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 06 PL 03	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	HA 19.05.2025 PL 23.05.2025	Stadt Landshut, den	30.04.2025
Sitzungsnummer:	HA 57 PL 66	Ersteller:	Limmer, Christoph

Vormerkung:

1. Einleitung

Der Sozialausschuss hat sich in den Sitzungen vom 19.06.2012, 29.10.2012 und 24.04.2013 für die Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates ausgesprochen und dem Hauptausschuss und Plenum empfohlen, den Satzungsentwurf – wie am 24.04.2013 vorgelegt – zu beschließen (siehe Anlage 1). Mit Beschluss des Plenums vom 26.07.2013 (siehe Anlage 2) wurde der Satzungsentwurf in der aktuell gültigen Form beschlossen (siehe Anlage 3).

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 19 am 12.08.2013.

2. Änderungsprozess

Der Anstoß zur Änderung der Satzung erfolgte durch die Stadtverwaltung. Dabei wurde bzw. wird das Ziel einer zeitgemäßen Aktualisierung und einer Harmonisierung mit anderen Beiratsatzungen verfolgt. Hierzu wurde mit einer kleinen Delegation des Behindertenbeirats die aktuelle Satzung besprochen und der Änderungsbedarf identifiziert.

Neben einer Vielzahl von redaktionellen Anpassungen wurden folgende wesentliche Änderungen bei der Satzung vorgeschlagen:

Satzungstext NEU	Begründung
§ 1 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe f	Aufnahme des Vernetzungsauftrages mit dem Behindertenbeirat im Landkreis Landshut. Dieser wurde durch den Landkreis im Laufe des Jahres 2024 erstmals ins Leben gerufen.
§ 2 Abs. 4	Notwendige Änderung der Zahl von „40“ auf „35“, da der Verein Hand in Hand e. V. nicht mehr existiert. Entsprechend wurde die Zahl der Selbstbewerberinnen und -bewerber auf 25 statt 20 erhöht (vgl. § 2 Abs. 6).
§ 2 Abs. 7	Mit der Streichung des Satzes „Mandatsträger können keine Mitglieder mit Stimmrecht sein.“, soll künftig auch für z. B. Mandatsträgerinnen und -träger des Stadtrats die Möglichkeit eröffnet werden, als stimmberechtigte Mitglieder zu fungieren.
§ 4 Abs. 1	Die Verlängerung der Amtszeit des Behindertenbeirates auf künftig vier Jahre zielt zum einen auf die Harmonisierung der Beiratssatzungen ab, zum anderen soll dadurch sinnvollerweise die „Arbeitsphase“ des Gremiums verlängert werden.
§ 6 Abs. 4	Klarstellende Ergänzung einer Regelung zur Stellvertretung gegenüber dem Vorsitz.
§ 8 Abs. 7	Hier erfolgte eine Reduzierung auf ausschließlich städtische Vertretungsorgane. Diese Anpassung wurde im Vorfeld mit dem Vorsitzenden der Lebenshilfe Landshut abgesprochen. Die Abänderung ermöglicht aber weiterhin die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirats für ausgewählte Personen.
§ 10 Abs. 3	Mit der Stellung des „beratenden Mitgliedes“ erfolgt die Harmonisierung mit dem Seniorenbeirat (vgl. § 9 Abs. 4).

Nach Abstimmung mit dem städtischen Rechtsamt wurde beim Behindertenbeirat um Zustimmung zum geänderten Satzungsentwurf gebeten. Der Behindertenbeirat hat den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt, allerdings darüber hinaus noch weitere Änderungswünsche zur Präambel, durch Einfügung eines § 8 Abs. 11, zu § 10 Abs. 1 und zu § 13 Abs. 2 vorgebracht (siehe Anlage 4).

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung erscheinen die Vorschläge des Behindertenbeirates zu § 8 Abs. 11 und § 13 Abs. 2 nachvollziehbar und akzeptabel und wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet, der Teil des Beschlussvorschlages wird.

Die Änderungsvorschläge zur Präambel und zu § 10 Abs. 1 dagegen sollten sich nicht im Satzungstext wiederfinden.

- Präambel:

Eine Präambel ist in der aktuellen Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut nicht enthalten. Dies tangiert weder die Rechtsstellung des Beirates, noch führt dies dazu, dass die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch die Stadt missachtet werden.

Im Kontext der Satzung ist die Präambel als einleitendes bzw. hinführendes Vorwort zu verstehen. Sie soll die Motivation und Absicht der Stadt Landshut zum Erhalt und der Unterstützung des Behindertenbeirates zum Ausdruck bringen.

Konkrete Rechte und Verpflichtungen finden sich in Präambeln üblicherweise nicht. So kann als prominentes Beispiel auf die die Präambel des Grundgesetzes verwiesen werden.

- § 10 Abs. 1:

Der Vorschlag des Beirates stellt im Vergleich zur Satzung des Integrationsbeirates und der Seniorenvertretung eine „Besserstellung“ dar und läuft dem Gedanken der Harmonisierung der Beiratssatzungen zuwider.

Anzumerken ist, dass die Stadtratsgremien grundsätzlich öffentlich tagen und beschließen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht. Daneben bietet das Bürgerinfoportal der Stadt Landshut die Möglichkeit, Sitzungstermine, -orte und die Tagesordnung online abzurufen.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates haben die Mitglieder des Behindertenbeirates nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut).

Im Ergebnis wurde dem Sozialausschuss empfohlen, den überarbeiteten und von der Verwaltung erläuterten Satzungstext laut Anlage 5 als Teil des Beschlussvorschlages zu übernehmen.

Dem ist der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 29.04.2025 einstimmig gefolgt (siehe Anlage 6)

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden geänderten Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut wird beschlossen.

Beschlussvorschlag Plenum:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden geänderten Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss des Sozialausschusses vom 24.04.2013

Anlage 2 – Beschluss des Plenums vom 26.07.2013

Anlage 3 – Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut – Stand: 01.08.2013

Anlage 4 – Änderungsvorschlag Behindertenbeirat

Anlage 5 – Behindertenbeiratssatzung – neu – als Teil des Beschlussvorschlages

Anlage 6 – Beschluss des Sozialausschusses vom 29.04.2025